

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17.02.2026

„Änderung des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) und anderer Gesetze“

A. Problem

Das Bremische Polizeigesetz entspricht insbesondere aufgrund neuerer verfassungsrechtlicher Rechtsprechung nicht mehr den aktuellen verfassungsrechtlichen Anforderungen. Zudem sind ergänzende Befugnisse für den Polizeivollzugsdienst einzurichten, um den aktuellen Anforderungen an eine effektive Polizeiarbeit gerecht zu werden. Hierzu gehören insbesondere Ermächtigungsgrundlagen für den Einsatz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung insbesondere für Fälle der Verhinderung häuslicher Gewalt zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und zur Verhinderung terroristischer Anschläge, zur Abwehr gefährlicher besatzungsloser Luftfahrtsysteme („Drohnen“) durch technische Mittel sowie zum eigenen Einsatz von besatzungslosen Luftfahrtsystemen durch den Polizeivollzugsdienst.

Mit der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates wurde zudem eine Richtlinie geschaffen, die den Informationsaustausch mit EU-Mitgliedstaaten und Schengen-assoziierten Staaten, der dem Zweck dient, Straftaten zu verhüten, aufzudecken und zu untersuchen, verbessern und standardisieren soll. Die Richtlinie war nach Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 der RL (EU) 2023/977 schon bis zum 12.12.2024 umzusetzen. Da jeder Mitgliedsstaat nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 der RL (EU) 2023/977 nur eine einzige zentrale Kontaktstelle einrichten kann bzw. benennen muss und dies in Deutschland bis vor Kurzem nicht geschehen ist, konnten die Landesgesetzgeber jedoch bislang nicht tätig werden.

Im Januar 2025 hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet, da die Richtlinie bislang nicht umgesetzt wurde bzw. keine Notifizierung der Umsetzung erfolgte. Der Bundesgesetzgeber bestimmt nun mit der Änderung des BKAG (BT-Drs. 21/2996 vom 01.12.2025, BGBl. 2026 I Nr. 39) das Bundeskriminalamt als künftige zentrale Kontaktstelle in Deutschland (§ 3 Absatz 2 Nummer 4 BKAG-E), sodass nun die landesrechtlichen Vorschriften angepasst werden können. Am 30.01.2026 wurde die Änderung durch den Bundesrat gebilligt und dem Gesetz nach Artikel 73 Absatz 2 GG zugestimmt, sodass nun mit einem zeitnahen Inkrafttreten zu rechnen ist.

B. Lösung

Das Bremische Polizeigesetz ist insbesondere an die neueste verfassungsrechtliche Rechtsprechung anzupassen. Im Zuge der Änderung sollen zudem einige neue Anforderungen der Rechtsförmlichkeit umgesetzt werden sowie redaktionelle Versehen (Ver-

weisfehler, Unklarheiten bei Bezeichnungen usw.) geheilt werden. Auch eine Anpassung der Rechtsgrundlagen zur Datenweiterverarbeitung ist erforderlich, um zum einen eine rechtskonforme Datennutzung und -übermittlung zum Schutz von (potenziellen) Opfern von Straftaten zu erlauben und zum anderen eine Teilnahme der Freien Hansestadt Bremen am bundesweiten Projekt P20 zuzulassen. Ermächtigungsgrundlagen für den Einsatz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung insbesondere für Fälle der Verhinderung häuslicher Gewalt zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und zur Verhinderung terroristischer Anschläge, zur Abwehr gefährlicher besatzungsloser Luftfahrtsysteme („Drohnen“) durch technische Mittel sowie zum eigenen Einsatz von besatzungslosen Luftfahrtsystemen durch den Polizeivollzugsdienst werden ebenso eingeführt wie erweiterte Möglichkeiten der Zuverlässigkeitsüberprüfung der Mitarbeiter:innen der Ortspolizeibehörden sowie zur Sicherung polizeilicher Liegenschaften und Veranstaltungen u.a.

Das Bremische Polizeigesetz wird zudem im Hinblick auf die Umsetzung der RL (EU) 2023/977 angepasst, um die Richtlinie vollumfänglich umzusetzen. Hierzu werden die bereits bestehenden Regelungen (insbes. § 55 Absatz 7 BremPolG), die grenzüberschreitende Datenübermittlungen bereits zulassen, um die spezifischen Anforderungen der RL (EU) 2023/977 für Übermittlungen im Anwendungsbereich dieser Richtlinie ergänzt.

C. Alternativen

Keine Alternativen. Da insbesondere der umsetzungsbedürftige Teil der Richtlinie zwingend in nationales und in der Folge auch teilweise in Landesrecht umzusetzen ist, bestehen keine Alternativen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung hat keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Für die elektronische Aufenthaltsüberwachung werden zusätzliche Kosten entstehen, die jedoch noch nicht abgeschätzt werden können und in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 aus dem Haushaltsanschlag der Polizeivollzugsbehörden gedeckt werden müssen.

Der Entwurf setzt die geschlechtergerechte Sprache im Gesetz soweit möglich konsequenter um. Frauen und nichtbinäre Menschen sind besonders häufig von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen. Mit der Regelung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (§ 12c BremPolG) wird eine präventive Maßnahme eingeführt, um insbesondere Femizide und andere schwere Formen geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhindern.

Der Beschlussvorschlag und die beabsichtigte Änderung des Bremischen Polizeigesetzes und der anderen Gesetze haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Die Richtlinie (EU) 2023/977 ist zwingend sofort umzusetzen, damit im Rahmen einer nun anstehenden Klage der Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens der Freien Hansestadt Bremen keine erheblichen finanziellen Folgen drohen. Nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Lastentragung im Bund-Länder-Verhältnis bei

Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen (Lastentragungsgesetz - LastG) werden Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zu finanzwirksamen Leistungen wegen der Verletzung supranationaler oder völkerrechtlicher Verpflichtungen im Bereich der Gesetzgebung im Verhältnis von Bund und Ländern von derjenigen staatlichen Ebene getragen, in deren innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenbereich die lastenbegründende Pflichtverletzung erfolgt ist.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die „Eckpunkte eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes“ (VL 21/4671) und die Stellungnahmen zum Referentenentwurf zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes und anderer Gesetze (VL 21/5219) wurden der Deputation für Inneres zur Kenntnis gegeben.

Der Referentenentwurf zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes und weiterer Gesetze (Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Gesetz über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen, Bremisches Hilfeleistungsgesetz) wurde im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses an zahlreiche Stellen übermittelt.

Der Entwurf wurde der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI), dem Senator für Finanzen (SF), dem Senator für Religionsangelegenheiten (SfAR), der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation (SWHT), der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) und dem Magistrat Bremerhaven zur Abstimmung zugeleitet. SWHT und SGFV haben kleinere Anmerkungen zum Entwurf getätigt. Der Hinweis der SWHT hinsichtlich des europarechtlich geprägten Begriffs der „unbemannte Luftfahrzeuge“, der auch durch die Polizeivollzugsbehörden vorgebracht wurde, wurde durch eine Legaldefinition in § 2 Nr. 26 BremPolG-E aufgenommen. Die Anmerkung der SGFV zu § 55 Abs. 5 BremPolG-E (Beratungsstellen) wurde umgesetzt.

Die Polizeivollzugsbehörden erhielten den Entwurf zur Unterrichtung ebenso wie die Hochschule für Öffentliche Verwaltung. Die Polizeivollzugsbehörden haben Anmerkungen abgegeben.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) und die unabhängige Polizeibeauftragte für die Freie Hansestadt Bremen erhielten den Entwurf zur Unterrichtung. Der LfDI hat zum Entwurf umfangreich Stellung genommen (zu den Details unten). Die unabhängige Polizeibeauftragte regte eine Verlängerung der Evaluationsfrist im Polizeibeauftragengesetz an; dies wurde in den Entwurf aufgenommen. Die polizeilichen Gewerkschaften (GdP Bremen, GdP Bund, DPolG und bdk) erhielten die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die GdP Bremen hat zum Entwurf Stellung genommen.

Den Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft (SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Die Linke, CDU, FDP und BÜNDNIS DEUTSCHLAND) wurde der Entwurf zur Unterrichtung zugeleitet.

Darüber hinaus wurde ausgewählten zivilgesellschaftlichen Organisationen die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt (Amnesty International, Bundesarbeitsgemein-

schaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG), Deutscher Juristinnenbund – Landesverband Bremen, Gesellschaft für Freiheitsrechte, Landesfrauenbeauftragte, Täter-Opfer-Ausgleich Bremen, Deutscher Anwaltverein (DAV), Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) und die Humanistische Union (HU)). Hiervon haben die BAG, der DAV, der RAV und die HU die Möglichkeit zur Stellungnahme genutzt.

Eine Prüfung des Gesetzentwurfs durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist anhand des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit erfolgt. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat zudem auf das Klagerisiko, das mit Blick auf die vom Grundgesetz abweichende Regelung des Post- und Fernmeldegeheimnisses und des Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung in der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen besteht, hingewiesen.

Informationshalber wurde der Entwurf zudem zu einem späteren Zeitpunkt auch dem Weißer Ring e.V. zugeleitet.

Alle eingegangenen Stellungnahmen, Hinweise und Anmerkungen aller Stellen wurden im Detail geprüft und bewertet. Viele Aspekte wurden in den Änderungsentwurf übernommen.

Voranzustellen ist, dass der Entwurf des Änderungsgesetzes im Wesentlichen breit begrüßt wird. Vor allem der Umstand, dass Maßnahmen, die bislang auf die Generalklausel gestützt wurden, nun eine spezialgesetzliche Regelung erfahren, hat die Zustimmung vieler Stellen gefunden.

So begrüßt der DAV insbesondere die Regelung der Meldeauflage, der Gefährderansprache, des Einsatzes von V-Personen und die Beauskunftung von Protokolldaten, wenngleich hierzu auch stellenweise inhaltliche Anmerkungen getätigt werden.

Auch der RAV begrüßt insbesondere die Regelung der Meldeauflage und der Gefährderansprache, tätigt hierzu – und zu weiteren Regelungen – allerdings auch diverse Hinweise (bspw. hinsichtlich der Regelungstechnik, der Verortung im Gesetz usw.)

Die HU begrüßt, dass mit dem Gesetzesentwurf bundesverfassungsgerichtliche und europarechtliche Entscheidungen umgesetzt werden und begrüßt insbesondere die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Gefährderansprache.

Die GdP Bremen begrüßt insbesondere die Aufnahme der sexuellen Selbstbestimmung als höchstrangiges Verfassungsrechtsgut in die Definition der „erheblichen Gefahr“, die Durchsuchungsregelung in § 18 Absatz 3 BremPolG-E und die Regelung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Sie weist aber darauf hin, dass weitere Befugnisse nach ihrer Bewertung wünschenswert wären und dass mit der Schaffung neuer Eingriffsbefugnisse auch weitere personelle und sachliche Bedarfe einhergehen.

I. Darstellung ausgewählter Hinweise

1. LfDI

a. Überwachungsgesamtrechnung

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat in seiner Stellungnahme insbesondere auf die sog. Überwachungsgesamtrechnung und ihre Ergebnisse für das Land Bremen hingewiesen. Im Januar 2025 hat das Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht den Forschungsbericht zur sog. Überwachungsgesamtrechnung vorgelegt, den es im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat erstellt hat. Mit dieser Überwachungsgesamtrechnung werden ausgewählte Überwachungsbefugnisse der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden wissenschaftlich evaluiert. Im Ergebnis kann so zumindest in groben Zügen das sog. „Überwachungsniveau“ eines Landes berechnet werden. Die Auswertung des Forschungsberichts in Bezug auf Bremen dauert noch an. Die Senatorin für Inneres und Sport ist sich mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit einig, dass die Prüfung von Anpassungen des BremPolG erforderlich ist. Dies bedarf einer vertieften Bewertung und Auseinandersetzung, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird.

b. Weitere Anmerkungen und Hinweise

In Bezug auf § 18 Abs. 3 BremPolG-E wurde insbesondere auf Hinweis des LfDI die Rechtsgrundlage dergestalt angepasst, dass sie nunmehr von den Durchsuchungen nach § 17 nur noch diejenigen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BremPolG erfasst. Hierdurch soll einer Durchsuchung von vom Durchsuchungsobjekt räumlich getrennter Speichermedien nur aufgrund der Anwesenheit an einem besonderen Kontrollort vorgebeugt werden.

Hinsichtlich der Anregung, im Rahmen des § 27 Abs. 1 S. 3 die Begriffe der digitalen und Papierform durch die Textform im Sinne des § 126b BGB zu ersetzen, entspricht dies nicht der Zielrichtung des Gesetzes, das konkret auch die Ausstellung von papierernen Bescheinigungen ermöglichen soll. Auf den Hinweis hin wurde allerdings die „digitale“ Form durch die „elektronische“ Form ersetzt.

Der LfDI bewertet die Erweiterung der Befugnis in § 33 Absatz 4 BremPolG-E (Einsatz insbes. von Bodycams in Wohnungen) als „grundsätzlich nachvollziehbar begründet“; seine Empfehlung, klarstellend aufzunehmen, dass Aufzeichnungen in Wohnungen nur erstellt werden dürfen, sofern damit keine strukturelle Überwachung der Wohnung verbunden ist, wurde im überarbeiteten Entwurf umgesetzt.

Hinsichtlich der elektronischen Aufenthaltsüberwachung hat der LfDI verschiedene Anmerkungen getätigt; einige wurden übernommen.

So wurde insbesondere der Hinweis zur Speicherung bzw. Löschung aufgegriffen; die neue Fassung orientiert sich an dem dem Vorschlag des LfDI zugrundeliegenden Gedanken und statuiert eine grundsätzliche Monatsfrist für die Höchstspeicherungsfrist.

Hinsichtlich der zulässigen weiteren Verarbeitungszwecke wird dann auf die Verarbeitungszwecke des § 33 Absatz 6 BremPolG Bezug genommen.

Soweit darauf hingewiesen wird, dass andere Länder engere Vorschriften haben und Hessen als Beispiel angeführt wird, ist dies überholt, da § 31a HSOG in der aktuellen Fassung die elektronische Aufenthaltsüberwachung mittlerweile die Merkmale zur „Verhütung von terroristischen Straftaten *oder zur Gefahrenabwehr*“ (mit weiteren Tatbestandsmerkmalen im weiteren Verlauf der Norm) vorsieht, weil der Hessische Gesetzgeber die enge Fassung der Norm als problematisch erkannt hat (Hess. LT-Drs. 21/1151, S. 10f).

Der LfDI sieht die elektronische Aufenthaltsüberwachung grundsätzlich nur zum Schutz besonders wichtiger Rechtsgüter als zulässig an. Auf dieser Annahme basiert auch der Referentenentwurf. § 12c Absatz 1 Satz 1 BremPolG-E trifft dann eine engere Auswahl aus dem Kreis dieser höchstwertigen Güter und beschränkt sich auf die Güter Leib, Leben oder Freiheit der gefährdeten Person und schränkt hinsichtlich des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung sogar noch weiter ein, indem zusätzlich ein bestimmtes Strafmaß vorausgesetzt wird, um die Norm nicht zu weit zu fassen („eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung einer bestimmten Person begehen wird, die im Mindestmaß mit drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist“). Es ist nicht ersichtlich, wie die vom LfDI geforderte Reduktion auf „terroristische Straftaten“ – hierfür liegt eine enge Legaldefinition in § 2 Nummer 7 BremPolG vor – und (nur) sexuelle Selbstbestimmung geeignet ist, den vom Gesetzgeber konkret intendierten Individualschutz vor ggf. tödlich endender Beziehungsgewalt (teils sog. „Femizide“) zu erreichen. Die Legaldefinition in § 2 Nummer 7 BremPolG, nimmt ihrerseits durch die Kumulation von Tatbestandsmerkmalen eine erhebliche Einschränkung vor („eine Straftat nach [...] wenn der Versuch oder die Begehung der Straftat dazu bestimmt ist [...] und die Straftat durch die Art ihrer Begehung oder durch ihre Auswirkungen die Freie Hansestadt Bremen, die Bundesrepublik Deutschland, ein anderes Land, einen anderen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann“). In der Kombination dieser Norm mit den Voraussetzungen des § 12c Absatz 1 Satz 1 BremPolG-E wäre ein effektive Gefahrenabwehr in Fällen eines „vereinzelten“ – und ggf. bei einem Zusammentreffen mit der gefährdenden Person drohenden – Femizides nicht möglich. Warum dann eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach Auffassung des LfDI aber zulässig sein soll, wenn die (Vorfeld-)Gefahr rein in der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung besteht, erschließt sich nicht, denn so wäre die sexuelle Selbstbestimmung über das Rechtsgut „Leben der einzelnen Person“ gestellt.

Zum besatzungslosen Luftfahrtssystem (§ 41a BremPolG-E) hat der LfDI erneut umfassend Stellung genommen. Hierbei begrüßt er, dass seiner Rechtsauffassung, dass es einer Spezialregelung bedarf, gefolgt wird. Zunächst hat er darauf aufmerksam gemacht, dass die Norm die Videoüberwachung generell erweitert. Dies ist zutreffend; nach dem Vorbild bspw. des Berliner Versammlungsgesetzes (§ 18 Absatz 2 VersFG BE) soll die Möglichkeit geschaffen werden, Übersichtsaufnahmen (grundsätzlich ohne Aufzeichnung) zu tätigen, um Gefahren frühestmöglich erkennen zu können. Dies wird von der SJV für den Einsatz zur Gefahrenabwehr auch für grundsätzlich zulässig erachtet, sofern eine entsprechende (verhältnismäßige) Ermächtigungsgrundlage besteht. Soweit der LfDI – wie der RAV – davon ausgeht, dass die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 BremPolG (§ 32 Abs. 1 S. 1 BremPolG: „Der Polizeivollzugsdienst darf bei oder unmittelbar im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, offene Bildaufnahmen sowie

Bild- und Tonaufzeichnungen (Aufzeichnungen) über solche Personen anfertigen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begehen werden (...)“ in vielen Fällen ohnehin vorliegen dürften, vermag dies nicht vollständig zu überzeugen, denn es gibt durchaus extrem gefährträchtige Fallkonstellationen – wie das tragische Love-Parade-Unglück zeigt – in denen die Voraussetzungen dieser Norm nicht vorliegen. Nicht in jeder großen Menschenansammlung – wie beispielsweise einem friedlichen Fußballfanmarsch – gibt es zwangsläufig einzelne Personen, auf die die Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 Satz 1 BremPolG zutreffen. Trotzdem kann das Erfordernis bestehen, große Menschenansammlungen auch im Hinblick auf *ihnen* – bspw. durch externe Einwirkungen durch Dritte oder durch räumliche Hindernisse oder Engstellen – drohende Gefahren zu schützen. Hierbei ist der drohende Schaden – in der Regel an Leib, Gesundheit und Leben – erheblich und die Schutzpflicht des Staates gebührend zu berücksichtigen, sodass das – durch eine flüchtige Bildaufnahme eher gering beeinträchtigte – Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung entsprechend in die gesetzgeberische Wertung einzustellen ist. Soweit der LfDI ausführt, dass unklar sei, wie in Fällen wie dem Love-Parade-Unglück eine polizeiliche Videoüberwachung der Gefahrenabwehr dienlich sein könnte, wird darauf hingewiesen, dass hierdurch entsprechende räumliche Engstellen und bspw. ggf. misskoordinierte Maßnahmen wie Öffnungen von Vereinzelungsanlagen erkannt oder Polizeiketten und die Sicht der am Boden eingesetzten Beamtinnen und Beamten so koordiniert werden kann, dass umgehend polizeilich hierauf reagiert werden kann. Das Landgericht Duisburg hat in seiner Entscheidung zum Love-Parade-Unglück die Bedeutung der aktiven Nutzung von Kamerabildern für ein effektives Gefahrenmanagement hervorgehoben. Die Gesetzesbegründung wird entsprechend des Hinweises des LfDI hinsichtlich der Intensität des Eingriffs angepasst.

Hinsichtlich der Kritik an § 41a Abs. 4 S. 1 BremPolG-E (Observationen) wurde vom LfDI eine Subsidiaritätsklausel angeregt; dem wird nicht gefolgt, da die Maßnahme ohnehin dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unterliegt und zudem ein Richtervorbehalt statuiert ist. Auf die verfassungsrechtliche Einschätzung der SJV hin wurde hier aber der Einsatz entsprechender Technik in Bezug auf die kurzfristige Observation herausgenommen.

Auf Anregung des LfDI wurde die Aufzählung in der Begründung, die einzelne sensible räumliche Bereiche und die an diesen erforderliche besondere Rücksichtnahme darstellt, ins Gesetz aufgenommen.

Der Auffassung des Evaluationsgutachters Prof. Dr. Hartmann zu § 43 wird gefolgt, die Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung wird aufgenommen.

Soweit der LfDI darauf aufmerksam macht, dass § 46 Absatz 4 BremPolG-E den Begriff der „Aufklärung“ enthält, ist dies bereinigt worden, da es sich hier lediglich um ein redaktionelles Übertragungsversehen handelte.

Der LfDI bewertet den ersatzlosen Entfall des bisherigen § 50 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 BremPolG als kritisch, da nach seiner Auffassung eher eine Zweckänderungsklausel an ihre Stelle treten müsste. Der Senat geht davon aus, dass bei einer vollständigen Streichung der Sonderregel für diese Personengruppen der allgemeine Grundsatz und damit die grundsätzliche Zweckänderungsregel der Norm gilt. Soweit der LfDI eine stärkere Orientierung der hypothetischen Datenneuerhebung an den Kriterien des BVerfG

anregt, ist festzustellen, dass die Vorlage sich in diesem Hinblick maßgeblich am Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) orientiert. Die vom BVerfG zuletzt überprüften Teile des BKAG schlossen insbes. § 12 Abs. 1 und 2 BKAG ein und hielten der verfassungsrechtlichen Prüfung stand.

Hinsichtlich des Wegfalls des Merkmals der „Volljährigkeit“ in § 55 Absatz 5 BremPolG-E weist der LfDI zutreffend darauf hin, dass die grundsätzliche Zuständigkeit für Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdungen beim Jugendamt bzw. dem Familiengericht liegen. Da in diesem Kontext allerdings ggf. gewaltausübende/-betroffene Elternteile Entscheidungen auch für Minderjährige treffen, erscheint ein einmaliges, ablehnbares Angebot an Minderjährige als zusätzliche Hilfoption nicht schädlich oder zuständigkeitsüberschreibend und stärkt eine kindzentrierte Sichtweise, die auch die Minderjährigen in einem geschützten Rahmen zu Wort kommen lässt und die in Bremen schon länger berechtigterweise erheblich gestärkt wird. Aufgrund des bestehenden Planungs- und Diskussionsbedarfs wird diese Änderung allerdings derzeit nicht weiter verfolgt und bleibt einer weiteren Novelle vorbehalten.

Beim neuen Einwilligungstatbestand in § 62a BremPolG-E wird der Anregung des LfDI, die Referenz von Aufgaben nach diesem Abschnitt umzustellen, gefolgt und die Referenz auf „Aufgaben nach diesem Gesetz“ gesetzt; der Empfehlung folgend wird auch ein Anwendungskatalog (allerdings mit Öffnungsklausel für vergleichbare polizeiliche Maßnahmen) eingeführt.

Dem Einwand hinsichtlich des Weisungsrechts in § 143 wird gefolgt, die zunächst beabsichtigte Änderung wird nicht weiter verfolgt.

Bei der Sicherungsüberprüfung (§ 145b BremPolG-E) wurde auf Anregung des LfDI eine Ausnahme hinsichtlich der Personen aufgenommen, die ihrem gesetzlichen Kontrollauftrag nachgehen wie der unabhängigen Polizeibeauftragten, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit oder dem Rechnungshof.

II. SJV

Der Entwurf wurde durch die SJV auf Rechtsförmlichkeit geprüft. Umfangreiche Anmerkungen zur Rechtsförmlichkeit wurden berücksichtigt und in den nunmehr vorgelegten Entwurf übernommen.

Darüber hinaus wurde insbesondere der Entwurf zur Meldeauflage hinsichtlich der zeitlichen Dauer aufgrund der verfassungsrechtlichen Bedenken der SJV auf nur einen Monat reduziert und der Anwendungsbereich in Bezug auf Art. 11 Abs. 2 GG reduziert auf die Schranken des Art. 11 Abs. 2 GG. Hinsichtlich der Gefährderansprache wurde wie angeregt von SJV auf eine konkretisierte Gefahr für die öffentliche Sicherheit umgestellt.

§ 50 Abs. 2 BremPolG-E wurde auf Hinweis von SJV hin an den Wortlaut des Grundgesetzes angepasst.

Die Senatorin für Inneres und Sport teilt hinsichtlich der sog. „Bodycams“ und ihrem Einsatz in Wohnungen die Auffassung diverser Landesgesetzgeber, dass die Schranke aus Artikel 13 Absatz 7 GG anzuwenden ist (vgl. bspw. Bayern: Art. 33 Abs. 4 S. 3

BayPAG, vgl. Bay LT-Drs. 17/2042, S. 51f.: „dem auch insoweit gültigen Maßstab des Art. 13 Abs. 7 GG beim Betreten von Wohnungen Rechnung zu tragen“; Nordrhein-Westfalen: § 15c Abs. 2 PolG NRW, vgl. NRW LT-Drs. 16/12361, S. 14; Schleswig-Holstein: § 184a Abs. 2 LVwG SH, vgl. SL LT-Drs. 20/988, S. 10: „Maßstab der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung ist die (allgemeine) Grundrechtsschranke gemäß Absatz 7 des Artikel 13 GG“; Berlin: § 24c Abs. 3 ASOG Berlin, vgl. BE AH-Drs. 19/1232, S. 9f.: „Verfassungsrechtlicher Maßstab ist daher Artikel 13 Absatz 7 GG,“; Baden-Württemberg: § 44 Abs. 5 S. 2 BW PolG BW, vgl. BW LT-Drs. 16/8484, S. 142: „Mit der Beschränkung auf dringende Gefahren wird den Vorgaben des Artikels 13 Absatz 7 GG bei der hier vorgesehenen Aufzeichnung personenbezogener Daten Rechnung getragen.“) und hält eine Norm zum Einsatz von technischen Mitteln, insbes. in Form von körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräten, auch in Wohnungen unter bestimmten Voraussetzungen für rechtlich zulässig – ebenso wie der LfDI (vgl. dazu oben).

Die Bedenken der SJV in Bezug auf die Eingriffsschwelle der elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei Gefahren für Sachwerte sind aufgrund der Streichung der bisherigen Nummer 1 der Norm entfallen.

III. Weitere aufgenommene Anmerkungen

Der Hinweis der HU betreffend die Gefährderansprache bei Minderjährigen wurde aufgenommen und in einem weiteren Absatz in der Norm umgesetzt.

In § 33 Abs. 4 BremPolG-E wurde auf Hinweis des Polizeivollzugsdienstes zur Herstellung eines Gleichlaufes mit § 33 Abs. 3 BremPolG der Vorbehalt des technisch und situativ bedingt Möglichen eingefügt.

In den Datenverarbeitungsvorschriften sind insbesondere einige redaktionelle Versehen bereinigt worden, die von Herrn Prof. Dr. Wehr, Hochschule für Öffentliche Verwaltung, herausgestellt wurden.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 977/2023 wurde nachträglich in den Entwurf eingebracht. Hierzu wurde zunächst isoliert eine neue Norm (§ 55a) entworfen. Dieser Gesetzentwurf durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) erhielt den neuen Entwurf ebenfalls zur Unterrichtung.

IV. Weitere künftig anstehende Änderungen

Verhältnis zur beabsichtigten Änderung des Gewaltschutzgesetzes

Derzeit sind die Planungen zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes auf Bundesebene zwar weit fortgeschritten, aber noch nicht so finalisiert, dass im Bremischen Polizeigesetz schon eine – etwa von der Zielrichtung her § 12 Absatz 4 entsprechende – Regelung getroffen werden könnte, da eine entsprechende Rechtsgrundlage noch nicht existiert. Wenn das Gewaltschutzgesetz in Kraft tritt, wird hier eine Anpassung zu prüfen sein.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

H. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Inneres und Sport vom 09.02.2026 die Änderung des Bremischen Polizeigesetzes und anderer Gesetze sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft im Februar 2026.